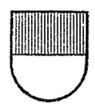


131/2

Kantonales Amt für Raumplanung
E - 1. MRZ. 1982
Abb.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM  
23. Februar 1982

Nr. 573

NUNNINGEN: Planungszone

Mit RRB Nr. 5628 vom 13. Oktober 1981 beschloss der Regierungsrat, den Teilzonenplan Sabel/Seichel der Einwohnergemeinde Nunningen nur teilweise zu genehmigen und das Siedlungsgebiet vorläufig abzugrenzen. Im weiteren wurde das Bau-Departement beauftragt, über das Gebiet "Nord", Teilgebiet Talstrasse bis Breitiweg, eine Planungszone zu legen. Diese Planungszone wurde vom Bau-Departement in der Zeit vom 16. November bis 15. Dezember 1981 aufgelegt. Gegen die Planaufgabe gingen verschiedene Einsprachen ein.

Mit Brief vom 25. November 1981 gelangte die Gemeinde Nunningen an den Regierungsrat und beschwerte sich darüber, dass der Regierungsrat vor der Beschlussfassung keinen Augenschein durchgeführt habe, der Gemeinde im Regierungsratsbeschluss kein Rechtsmittel eröffnet worden sei und dass bei der Planaufgabe der Planungszone auf § 23 BauG verwiesen worden sei, obwohl sich der Gemeinderat von diesem Vorhaben distanziert habe. Gleichzeitig erhob die Gemeinde mit Brief vom 15. Dezember 1981 Einsprache gegen die aufgelegte Planungszone. Mit Schreiben vom 18. Februar 1982 reichte die Einwohnergemeinde auch eine Resolution der Grundeigentümer gegen die vom Regierungsrat beschlossene Sistierung ein.

Am 7. Januar 1982 führte eine Delegation des Regierungsrates eine Aussprache mit einer Delegation des Gemeinderates und Vertretern der Planungskommission Nunningen. Dabei wurden die beiden strittigen Gebiete besichtigt. Im Gebiet Sabel/Seichel brachten auch der Augenschein und die Aussprache keine neuen Aspekte. Auch die Grundeigentümer bringen in ihrer Resolution keine neuen Argumente vor. Sie stellen sich auf den Standpunkt, dass eine Rückzonung ungerecht wäre und als Uebergriff auf wohl-

erworbenes Eigentum betrachtet werden müsste. Mit diesem Argument befasste sich der Regierungsrat bereits im Beschluss Nr. 5628 vom 13. Oktober 1981. Dort wurde festgestellt, dass kein Anspruch besteht, einmal als Bauland ausgeschiedenes Land für immer der Bauzone zugeteilt zu belassen. Auch die Tatsache, dass die Gemeindeversammlung in diesem Gebiet einen Baulandkauf beschlossen hatte, ist nicht stichhaltig. Bei diesem Landkauf handelt die Gemeinde wie eine Privatperson und besitzt die gleiche Rechtsstellung wie ein Privater. Sowohl die Schreiben der Gemeinde wie auch die Resolution der Grundeigentümer bringen keine neuen Erkenntnisse, die es rechtfertigen würden, auf den Beschluss zurückzukommen. Dagegen zeigten sich beim Augenschein und bei der Verhandlung über die Planungszone "Tal" neue Tatsachen, welche die Gemeinde auch in ihrer Einsprache aufführt.

1. Das Verfahren für den Erlass einer kantonalen Planungszone nach § 11 BauG ist nach den Bestimmungen des BauG (§ 11 lit. b, § 23 und § 71) in verschiedene Phasen aufgeteilt. In einem ersten Verfahren wird, nachdem die Gemeinde angehört worden ist, eine Planungszone durch den Regierungsrat grundsätzlich beschlossen. Dann wird das Auflageverfahren durchgeführt, in welchem die Grundeigentümer und die Gemeinde Einsprache führen können. Ueber nicht gütlich durch das Bau-Departement erledigte Einsprachen gegen eine Planungszone und damit über die Beibehaltung einer Planungszone entscheidet endgültig der Regierungsrat. Im Inserat wurde auf § 23 BauG Bezug genommen, weil hier Inhalt und Rechtswirkung der Planungszone enthalten sind. Ueber die Planungszone "Nord", im Auflageverfahren des Bau-Departementes mit "Tal" näher bezeichnet, wurde die Gemeinde erstmals an der Verhandlung vom 12. Mai 1981 in Kenntnis gesetzt. Damals ersuchten Vertreter des Bau-Departementes die Gemeinde, den Beschluss, kein Reservebaugebiet auszuscheiden, in Wiedererwägung zu ziehen. Sollte die Gemeinde sich nicht zu einer Wiedererwägung entschliessen können, müsste das Bau-Departement dem Regierungsrat den Erlass einer Planungszone beantragen. Die Gemeinde wurde gebeten,

zu dieser Absicht Stellung zu nehmen. Eine Aktennotiz mit einem Planausschnitt wurde der Gemeinde zugestellt.

- In der Antwort teilte die Gemeinde mit Schreiben vom 19. Juni 1981 mit, dass sie nach wie vor nicht bereit sei, ein Reservengebiet auszuscheiden und begründete ihren Beschluss mit allgemeinen Vorbehalten. Auf die Abgrenzung der vom Bau-Departement vorgeschlagenen Planungszone wurde jedoch nicht eingegangen.

Erst in ihrer Einsprache vom 15. Dezember 1981 bringt die Gemeinde detailliert ihre Gründe gegen die vorgeschlagene Planungszone vor. Es wird vor allem geltend gemacht, in diesem Gebiet laufe bereits eine Baulandumlegung, bei der Kosten aufgelaufen seien und deren Weiterführung durch eine Planungszone enorm erschwert würde. Dieser Einwand ist gewichtig, weil die vorgeschlagene Planungszone nicht mit dem Perimeter der Baulandumlegung zusammenfällt und eine Planungszone in der gleichen Ausdehnung wie die begonnene Baulandumlegung nicht zweckmässig wäre. Die Aufrechterhaltung der Planungszone würde dazu führen, dass die ganze Baulandumlegung bis zum endgültigen Entscheid über die Zonenzugehörigkeit zurückgestellt oder gar fallen gelassen werden müsste. Praktisch würde dies im ersten Fall ein vorläufiges Bauverbot für das ganze Baulandumlegungsgebiet bedeuten, was nicht angemessen erscheint. Die Einsprache der Einwohnergemeinde Nunningen gegen die mit RRB Nr. 5628 vom 13. Oktober 1981 grundsätzlich beschlossene Planungszone wird deshalb gutgeheissen und die Planungszone "Tal" aufgehoben.

Da die Einsprache der Einwohnergemeinde Nunningen gutgeheissen wird, erübrigt es sich, auf die Einsprachen der Grundeigentümer einzugehen. Diese werden gegenstandslos und können von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden. Als einzige Einsprecherin verlangt Frau Maria Elisabeth Scherrer-Stebler eine Parteientschädigung.

Das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG) bestimmt in § 39, dass im Verwaltungsbeschwerdeverfahren

Parteientschädigungen zugesprochen werden können. Wie aus § 71. Absatz 3 Baugesetz aber deutlich hervorgeht, handelt es sich im vorliegenden Fall nicht um ein Verwaltungsbeschwerdeverfahren. Der Regierungsrat entscheidet nicht als Beschwerdeinstanz, sondern als erstinstanzliche Einsprachebehörde. In einem solchen erstinstanzlichen Einspracheverfahren können keine Parteientschädigungen im Sinne von § 39 VRG zugesprochen werden (vgl. RB 1973, Nr. 28). Aus diesem Grunde wird das Begehren um eine angemessene Parteientschädigung abgewiesen.

2. Die Einwohnergemeinde bemängelt in ihrem Schreiben vom 25. November 1981 weiter, dass ihr im Regierungsratsbeschluss kein Rechtsmittel eröffnet worden sei. Nach § 13 BauG kann eine Einwohnergemeinde gegen Beschlüsse des Regierungsrates nach § 11 BauG innert 30 Tagen beim Kantonsrat Beschwerde führen. Diese Beschwerdemöglichkeit wurde der Einwohnergemeinde nicht eröffnet, weil grundsätzlich nur ordentliche Rechtsmittel zu eröffnen sind. Nachdem aber strittig ist, ob es sich bei diesem Rechtsmittel um ein ordentliches oder ausserordentliches handelt und die Gemeinde glaubhaft dartut, dass sie keine Kenntnis von diesem Rechtsmittel hatte, wird der Einwohnergemeinde Nunningen hiermit das Rechtsmittel gegen den Regierungsratsbeschluss Nr. 5628 vom 13. Oktober 1981 nachträglich formell noch eröffnet. Dies, damit sie keinen Rechtsnachteil erfährt.

Es wird

beschlossen:

1. Die Einsprache der Einwohnergemeinde Nunningen gegen die mit RRB Nr. 5628 vom 13. Oktober 1981 beschlossene Planungszone "Nord", in der Publikation des Bau-Departementes mit Planungszone "Tal" näher bezeichnet, wird gutgeheissen. Diese Planungszone wird deshalb aufgehoben.
2. Die Einsprachen der Grundeigentümer gegen diese Planungszone werden als gegenstandslos geworden von der Geschäfts-

kontrolle abgeschrieben. Es handelt sich um folgende  
Einsprachen:

- Xaver Stebler, Tal; 4208 Nunningen
- Albert Pflugi-Luterbach, Talstrasse 21, 4208 Nunningen
- Beda Hänggi-Stebler, Brunngasse 9, 4208 Nunningen
- Franz Gyr, Landwirt, Bretzwilerstrasse 27, 4208 Nunningen
- Werner Dietler-Thurner, Kalm 1, 4208 Nunningen
- Franz Dietler, Architekturbüro, 4208 Nunningen
- Maria Elisabeth Scherrer-Stebler, Grellingerstrasse 2,  
4208 Nunningen, vertreten durch lic.iur. H. Binggeli,  
Grellingerstrasse 35, 4020 Basel

3. Das Begehren um eine angemessene Parteientschädigung von  
Frau M.E. Scherrer-Stebler, Nunningen, vertreten durch  
Herrn lic.iur. H. Binggeli, Grellingerstrasse 35, 4020 Basel,  
wird abgewiesen.
4. Der Einwohnergemeinde Nunningen wird hiermit das Rechts-  
mittel gegen den RRB Nr. 5628 vom 13. Oktober 1981 nach-  
träglich formell eröffnet. Sie kann innert 30 Tagen ab Er-  
öffnung des vorliegenden Beschlusses beim Kantonsrat Be-  
schwerde führen.

Der Staatsschreiber

Bau-Departement (2) Wy  
Hochbauamt (2)  
Tiefbauamt (2)

*Dr. Max G...*

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Natur- und Heimatschutz

Rechtsdienst Bau-Departement (4)

Amt für Raumplanung (3)

Kreisbauamt III, 4143 Dornach

Amtschreiberei Thierstein, 4226 Breitenbach

Finanzverwaltung (2)

Finanz-Departement (Finanzausgleich)

Sekretariat der Katasterschätzung (2)

Ammannamt der EG, 4208 Nunningen, EINSCHREIBEN

Baukommission der EG, 4208 Nunningen

Ingenieurbüro Rud. Schmidlin, Röschenzstr. 42, 4242 Laufen

Ingenieurbüro Armin Hulliger, Hirzengarten 1, 4225 Breitenbach

Fortsetzung Seite 6

Xaver Stebler, Tal, 4208 Nunningen, EINSCHREIBEN  
Albert Pflugi-Luterbach, Talstrasse 21, 4208 Nunningen, EINSCHREIBEN  
Beda Hänggi-Stebler, Brunngasse 9, 4208 Nunningen, EINSCHREIBEN  
Franz Gyr, Landwirt, Bretzwilerstr. 27, 4208 Nunningen, EINSCHREIBEN  
Werner Dietler-Thurner, Kalm 1, 4208 Nunningen, EINSCHREIBEN  
Franz Dietler, Architekturbüro, 4208 Nunningen, EINSCHREIBEN  
lic.iur. H. Binggeli, Grellingerstrasse 35, 4020 Basel (2),  
EINSCHREIBEN

Publikation Amtsblatt:

Die mit RRBNr. 5628 vom 13. Oktober 1981 angeordnete Planungszone in der Einwohnergemeinde Nunningen über das Gebiet "Nord", Teilgebiet Talstrasse bis Breitiweg (Gebiet "Tal") wird aufgehoben.